

**Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen
über die Durchführung von Wahlen
(Wahlordnung)**

Vom 04.02.2019

Zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung) vom 13. April 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlverfahren.....	4
Teil I: Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten	5
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)	5
§ 4 Ausübung des Wahlrechts	6
§ 5 Stellvertreterregelung	6
§ 6 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze	7
§ 7 Vorbereitung und Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl.....	7
§ 8 Wahlorgane.....	7
§ 9 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse.....	7
§ 10 Durchführung der Wahlen.....	8
§ 11 Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.....	8
§ 12 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	9
§ 13 Mitgliedschaft ohne Wahl, unbesetzte Sitze, Nachwahl	10
§ 14 Wahlbekanntmachung	10
§ 15 Wahlvorschläge	11
§ 16 Inhalt der Wahlvorschläge.....	13

§ 17 Behandlung der Wahlvorschläge	13
§ 18 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	13
§ 19 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens	14
§ 20 Stimmzettel und Wahlumschläge.....	15
§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahl	15
§ 22 Wahlhandlung bei Urnenwahl.....	16
§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahl.....	17
§ 24 Beginn und Ende der Online-Wahl.....	18
§ 25 Störungen der Online-Wahl.....	18
§ 26 Briefwahl bei Online-Wahl.....	18
§ 27 Technische Anforderungen	18
§ 28 Briefwahl bei Urnenwahl	19
§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	20
§ 30 Ungültige Stimmzettel.....	21
§ 31 Ungültige Stimmen	21
§ 32 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl	21
§ 33 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl	22
§ 34 Wahlergebnis, Wahlniederschrift.....	22
§ 35 Benachrichtigung der Gewählten.....	23
§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	23
§ 37 Wahlprüfung.....	23
§ 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Ersatzmitgliedern) und Wirkung von Mandatsnieder- legungen	24
§ 39 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit	25

§ 40 Fristen	25
Teil II: Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.....	26
Erster Abschnitt: Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren	26
§ 41 Verfahren bei der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren	26
Zweiter Abschnitt: Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane	26
§ 42 Verfahren bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans	26
§ 43 Verfahren bei der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane	27
Dritter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	27
§ 44 Verfahren bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	27
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen	28
§ 45 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	28
§ 46 Inkrafttreten	28

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- des Senats (§ 19 Abs. 2 LHG)
- der Fakultätsräte (§ 25 Abs. 2 LHG)

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der HfWU.

(2) und für die Wahl

- der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
(Prorektorinnen oder der Prorektoren, § 18 Abs. 6 LHG)
- der Dekaninnen oder der Dekane (§ 24 Abs. 3 LHG)
- der Prodekaninnen oder der Prodekane (§ 24 Abs. 4 LHG)
- der Studiendekaninnen oder der Studiendekane (§ 24 Abs. 5 LHG)
- der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (§ 4 Abs. 2 LHG)

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der HfWU.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien nach § 1 Abs. 1 werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Verhältniswahl findet nicht statt:

1. Sofern von einer Wählergruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt.
2. Die Wahl der Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder der hauptberuflichen Hochschullehrer in den Senat erfolgt auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 LHG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber.

Die Ermittlung der Gewählten regeln § 32 und § 33.

Die Wahl für die Ämter nach § 1 Abs. 2 erfolgt gemäß Teil II § 41 - § 45 i. V. m. den Regelungen der Grundordnung und dem LHG.

Teil I: Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fakultätsräten sind das nicht nur vorübergehend oder nicht nur gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal, sowie die immatrikulierten Studierenden. Mit der Bezeichnung „immatrikulierte Studierende“ in dieser Wahlordnung ist die gemeinsame Gruppe der Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in der jeweils gültigen Fassung gemeint.
- (2) Das Wahlrecht zum Fakultätsrat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (3) Das Wahlrecht zum Senat beschränkt sich bei der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausschließlich auf die Mitglieder der jeweils eigenen Fakultät.
- (4) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 gilt bei den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemeinen vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder nicht nur gastweise im Sinne des Absatzes 1 ist, setzt eine unbefristete oder auf mehr als sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.
Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, ist wahlberechtigt aber nicht wählbar.
Auszubildende gehören zur Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind wahlberechtigt aber nicht wählbar.
- (5) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Für Studierende gilt Abs. 6.
- (6) Beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar.
Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HfWU studieren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (7) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Professurvertreterinnen und Professurvertreter sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die an der HfWU Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung abhalten, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Gruppe für die Vertretung in den Fakultätsräten bilden
 1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die Studierenden.
- (3) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat bilden
 1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät (vgl. § 9 Grundordnung),
 2. die Akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die Studierenden.
- (4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.
- (5) Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich; sie gilt für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet die Wahlleitung, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt wird. Abweichend von Satz 2 legen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die keiner Fakultät angehören, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten der eigenen Hochschule angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt; Satz 5 ist nicht anwendbar.
- (6) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag vor Beginn der Auslegungsfrist nach § 12 Abs. 2. Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 1 hat nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 5 Stellvertreterregelung

Bei Verhältniswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

Bei Mehrheitswahl sind die Personen, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertretung festzustellen. Bei Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft gilt § 38 entsprechend.

§ 6 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte und die Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Gruppen sind durch die Grundordnung bestimmt.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 4 Abs. 2 und 3 insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die verbliebenen Sitze vorläufig unbesetzt. § 13 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 7 Vorbereitung und Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl

- (1) Das Rektorat bestimmt den Abstimmungszeitraum. Er kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) ohne die Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 8 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Werden Online-Wahlen durchgeführt, entfallen die Abstimmungsausschüsse. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Sie oder er verpflichtet die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 9 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 10 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung des Terminplans,
 - 2. Erstellung und Vorlage des Wählerverzeichnisses,
 - 3. Prüfung der Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis,
 - 4. Erlass und Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung,
 - 5. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 - 6. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 - 7. Prüfung der Wahlvorschläge,
 - 8. Rückgabe ungültiger oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 - 9. Bekanntmachung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einer Gruppe (§ 15 Abs. 6),
 - 10. Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - 11. Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge,
 - 12. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
 - 13. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 - 14. Überwachung der Stimmenauszählung,
 - 15. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden hochschulöffentlich bekannt gemacht, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 11 Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Unterstützung der Wahlorgane bei ihrer Aufgabenerfüllung bestellen.

§ 12 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für die einzelne Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Akademische Titel,
5. Fakultätszugehörigkeit,
6. bei Studierenden die Matrikelnummer.

Das Wählerverzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
9. Bemerkungen.

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung sind spätestens am **35. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums für die Dauer von einer Woche während der Dienstzeit bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder bei der von ihr oder ihm beauftragten Stelle zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis kann elektronisch geführt und hochschulintern zur Einsicht bereitgestellt werden. Das Einsichtsrecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in diesem Fall nicht ausreichend ist.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am **15. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Dabei ist zu bestätigen die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten und die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses vorbringen. Richtet sich der Einwand gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hierüber zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über

den Einwand entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er gibt ihre oder seine Entscheidung demjenigen, der den Einwand erhoben hat, und ggf. Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Einwand begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 13 Mitgliedschaft ohne Wahl, unbesetzte Sitze, Nachwahl

- (1) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.
- (2) Sind bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und zum Senat in einer der Gruppen nach § 4 Abs. 2 und 3 keine oder weniger Kandidierende vorhanden, wie in dieser Gruppe zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die jeweiligen Sitze vorläufig unbesetzt. Eine Nachwahl findet zu dem nach § 38 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt statt.

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt spätestens am **42. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums die Wahlbekanntmachung. Diese ist hochschulöffentlich bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. den Abstimmungszeitraum, im Falle der Urnenwahl die Abstimmungsorte und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Wahlräumen,
 2. ob die Wahlen als Urnenwahl mit Briefwahl oder als Online-Wahl ohne die Möglichkeit der Briefwahl stattfinden,
 3. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit, getrennt nach Gruppen,
 4. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 5. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gemäß § 13 Abs. 1 entbehrlich ist sowie den Hinweis auf § 13 Abs. 2,
 6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 7. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehören, nur in einer Wählergruppe bzw. in einer Fakultät wahlberechtigt sind, sowie Frist und Form für die schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (siehe § 4 Abs. 5),
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis vorzubringen, die Form und die Frist hierfür,
 9. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

10. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
12. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. die Art der Wahl (Verhältnisswahl oder Mehrheitswahl mit Bindung an vorgeschlagene Bewerber),
15. Hinweise für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
16. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 28 Absatz 4,
17. Hinweis zu Zeit und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses,
18. Ort und Tag der Bekanntmachung.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens bis zum **28. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums, 15:00 Uhr, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Stellen einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Stellen ausgeben.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe bzw. jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber dürfen für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Im Falle der Online-Wahl muss hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe bzw. nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät unterzeichnet werden. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzel-

nen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 5 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 5 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht den Absätzen 2, 3 und 4 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für den Fall, dass bis zur Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wählergruppe eine angemessene Nachfrist zur Einreichung eines Wahlvorschlags gewähren. Sofern trotz der Setzung einer Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht, findet § 13 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer Wählergruppe ein oder mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, als Sitze zu besetzen sind.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder die Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Ist der Studienbetrieb infolge höherer Gewalt oder durch behördliche Anordnung eingeschränkt oder ausgesetzt, können
 1. abweichend von § 15 Abs. 2 die eigenhändige Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers zur Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie im Falle der Online-Wahl die Zustimmung der Weitergabe der Daten an den Anbieter der Online-Wahl durch die Erteilung einer Vollmacht an den Vertreter bzw. die Vertreterin des Wahlvorschlags nach § 16 Abs. 2 Satz 3 per Email ersetzt werden. Das von der Wahlleitung zum Download bereitgestellte Formular dieser Zustimmungserklärung ist zu verwenden und dem Wahlvorschlag in Kopie beizufügen.
 2. abweichend von § 15 Abs. 3 die Unterstützerunterschriften eines Wahlvorschlages per E-Mail an den Vertreter bzw. die Vertreterin des Wahlvorschlags nach § 16 Abs. 2 Satz 3 übermittelt werden. Eine Kopie der E-Mail ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (9) Bei Online-Wahlen kann die Wahlleitung entscheiden, dass die Wahlvorschläge statt in Original als Schriftstück über ein Wahlportal allein in elektronischer Form einzureichen sind. In diesem Fall entfallen das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch eigenhändige Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Unterschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer. Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aus diesen Gründen scheidet aus. Die Wahlbekanntmachung sowie alle weiteren Bekanntmachungen sind dahingehend anzupassen, dass Hinweise zu

Form und notwendigen Unterschriften ersetzt werden durch Hinweise auf die für die Nutzung des Wahlportals jeweils notwendigen Schritte.

§ 16 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder der Hochschulverwaltung sowie bei Studierenden die Matrikelnummer.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die in der Wahlbekanntmachung näher bezeichneten Stellen ausgeben. Der Wahlvorschlag soll die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen gegenüber der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 17 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die in der Wahlbekanntmachung näher bezeichneten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie oder er gegenüber der Vertretungsberechtigten oder dem Vertretungsberechtigten unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags mit Fristsetzung die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt sie oder er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt an die Vertretungsberechtigten oder den Vertretungsberechtigten zurück.

§ 18 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 1 und ggf. nach § 15 Abs. 6 und § 17 Abs. 2 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge.
- (2) Der Wahlausschuss legt das jeweilige Wahlverfahren (§ 2) fest.

- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und deren jeweilige Begründung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, der die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 2. eine Bedingung oder ein Vorbehalt enthalten,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
- (4) 5. die Bedingungen nach § 15 nicht erfüllen. Im Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder Bewerber zu streichen, wenn
1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
 2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur fehlt, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
 3. die- oder derjenige nicht wählbar ist,
 4. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 4 zutrifft oder
 5. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 5 zutrifft.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerberinnen oder Bewerber oder Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner gestrichen, so ist dies der Vertretungsberechtigten oder dem Vertretungsberechtigten des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens

- (1) Spätestens am **7. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Diese enthält:
1. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 2. das jeweilige Wahlverfahren und die Regeln für die Stimmabgabe,
 3. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil dieser Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen (§ 13 Abs. 1),
 4. gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Wahl ausfällt, weil in der betreffenden Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder dass Sitze unbesetzt bleiben werden, weil weniger Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als der Wählergruppe Sitze zustehen (§ 15 Abs. 5 und 6) und den Hinweis der Nachwahl nach § 13 Abs. 2 und § 38 Abs. 4,
 5. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 7. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Verwendung von Wahlumschlägen nur mit amtlichen Wahlumschlägen sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
 8. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,

9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind.
 10. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 28 Abs. 4.
- (2) Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

§ 20 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Eine Wahl kann auch ohne Wahlumschläge durchgeführt werden. Die Wahlberechtigten haben dann die Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden. Sie müssen die betreffenden Wahlen eindeutig bezeichnen. Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese von gleicher Größe sein. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Farben verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzu drucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte höchstens vergeben darf und ob Stimmenhäufung zugelassen ist.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
Wahlberechtigte, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel allein zu kennzeichnen, können sich zur Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Stimmabgabe im Wahllokal kann mit Hilfe eines Mitglieds des Abstimmungsausschusses oder einer mitgebrachten Vertrauensperson erfolgen. Bei Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.
- (3) Bei Verhältniswahl hat jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber eines Wahlvorschlags wird zugleich auch

der Wahlvorschlag insgesamt gewählt. Es können je Bewerberin oder Bewerber bis zu zwei Stimmen abgegeben werden (Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden.

- (4) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 22 Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Ausgänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich dabei um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, so ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbart ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen oder die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und es ist festzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Falls Wahlumschläge verwendet werden, prüft ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag auf unerlaubte Kennzeichnungen oder von außen wahrnehmbare Gegenstände. Stellt er eine Kennzeichnung oder einen Gegenstand fest, weist er den Wahlumschlag zurück.
- (7) Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses

unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (9) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (10) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (11) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 - 2. den Wahltag oder die Wahltage sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 - 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 - 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift (§ 34 Wahlergebnis, Wahl Niederschrift) zu vermerken.

§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe

nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter möglich.

§ 24 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Satz 1.

§ 25 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 26 Briefwahl bei Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Briefwahl ausgeschlossen.

§ 27 Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

§ 28 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet und sie dies bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Stellen spätestens am **7. Tag** vor dem ersten Wahltag des Abstimmungszeitraums, 15:00 Uhr, schriftlich beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxkopie gestellt werden. Den Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und den Vermerk „Wahlbrief“ sowie die Wahlschein-Nummer trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge geben und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig übergeben oder übersenden, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Sofern sich

die Wahlberechtigten einer Hilfsperson bedienen, hat diese die „Versicherung an Eid“ statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.

- (3) Vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Die Briefwahl ist ungültig, wenn:
1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 3. ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 4. der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 5. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
 6. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

Sie sind nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (5) Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.
- (6) In begründeten Fällen kann der Wahlausschuss in Abstimmung mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Unterbrechung der Stimmenauszählung anordnen. Die Auszählung ist am nächsten Werktag unverzüglich fortzusetzen. Der Wahlausschuss gibt den Zeitpunkt und Ort des Wiederbeginns mündlich bekannt. Die Versiegelung und

sichere Aufbewahrung der noch ungeöffneten Wahlurnen, der ungeöffneten Stimmzettelumschläge, der bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Stimmzettelumschläge, sowie der vorhandenen Zähllisten ist sicher zu stellen.

§ 30 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind insbesondere Stimmzettel,
1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. die besonderen Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 6. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
 7. in denen bei Verteilung der Stimmen auf einen Wahlvorschlag mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen,
 8. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden,
 9. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ungültiger Stimmzettel, wenn
1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 31 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen.

§ 32 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Verteilung der Sitze der Gewählten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers Verfahren. Die Summe der auf die einzel-

nen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen wird nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 3, 5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden anhand der auf sie entfallenen Stimmenzahlen durchnummeriert.

- (2) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 33 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden anhand der auf sie entfallenen Stimmenzahlen durchnummeriert.

§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 2. die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihre Reihenfolge nach erreichten Stimmenzahlen,
 3. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 4. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 6. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 8. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den einzelnen Listen,
 9. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeder Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 10. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sowie eine Unterbrechung der Auszählung sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen

1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
 2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronische Speichermedien.
- (3) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Eine Übersicht über die Wahlbeteiligung und die Stimmenverteilung getrennt nach Wahlen und Gruppen ist beizufügen.

§ 35 Benachrichtigung der Gewählten

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ebenfalls informiert.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren und im Anschluss datenschutzkonform zu vernichten.

§ 37 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder von dem Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsbe-

- richts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter unter der Angabe der Gründe schriftlich Widerspruch erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Wiederholung der Wahl weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ganz oder teilweise für ungültig erklärt, leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Ersatzmitgliedern) und Wirkung von Mandatsniederlegungen

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch:
1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Verlust der Wählbarkeit (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule), soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,
 3. Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 4. Niederlegung des Mandats,
 5. Ausscheiden aus sonstigem Grund.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden gemäß der in § 32 und § 33 ermittelten Reihenfolge derjenigen Wahlergebnisliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.
- (3) Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats treten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden gemäß der in § 32 und § 33 ermittelten Reihenfolge derjenigen Wahlergebnisliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.
- (4) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet eine Nachwahl anlässlich des nächsten regulären Wahltermins der Gruppe der Studierenden statt, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann.

§ 39 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern finden Anwendung.

§ 40 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 1. der Zustellung oder
 2. der Veröffentlichung oder
 3. der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15:00 Uhr des letzten Tages der Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

Teil II: Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Erster Abschnitt: Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

§ 41 Verfahren bei der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors wird im Senat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt.
Erhält die oder der für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors benannte hauptberufliche Hochschullehrerin oder benannter Hochschullehrer im Senat nicht die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder, so übt die Rektorin oder der Rektor das Benennungsrecht erneut aus. Eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer, die oder der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden.
Das Verfahren wird wiederholt, bis der Senat einen Vorschlag beschließt.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 42 Verfahren bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Die Sitzung soll mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist diese Sitzung sofort einzuberufen, wenn die Notwendigkeit bekannt wird, eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan zu wählen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat ein nichtbindendes Vorschlagsrecht.
- (3) Es wird ein Stimmzettel aus dem nichtbindenden Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und den Vorschlägen aus dem Fakultätsrat aufgestellt.
- (4) Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist im vierten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Führt die Dekanin oder der Dekan nur noch die Geschäfte, so ist sie oder er bei der Wahl dann stimmberechtigt, wenn er im neugewählten Fakultätsrat ein Wahlmandat innehat.

- (6) Wird die Dekanin oder der Dekan noch während der Amtszeit zur Wiederwahl vorgeschlagen, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.

Wird auch die Prodekanin oder der Prodekan zur Wahl vorgeschlagen, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer zum Sitzungsvorstand.

§ 43 Verfahren bei der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Über den Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wird im Fakultätsrat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Enthält die oder der für das Amt Benannte im Fakultätsrat nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so übt die Dekanin oder der Dekan das Benennungsrecht erneut aus. Eine Benannte oder ein Benannter, die oder der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden. Das Verfahren wird wiederholt, bis der Fakultätsrat einen Vorschlag beschließt.

Dritter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 44 Verfahren bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sind aus dem Kreis der Mitglieder des Senats zu unterbreiten.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat ein nichtbindendes Vorschlagsrecht.
- (3) Es wird ein Stimmzettel aus dem nichtbindenden Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und den Vorschlägen aus dem Senat aufgestellt.
- (4) Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist im vierten Wahlgang die Kandidatin mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Stellvertreterinnen erfolgt nach der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für die Stellvertreterinnen hat die gewählte Gleichstellungsbeauftragte ein Vorschlagsrecht.
- (7) Über den Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten wird im Senat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung für jede Vorgeschlagene oder jeden Vorgeschlagenen zulässt. Enthält die oder der für

das Amt Benannte im Senat nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so übt die Gleichstellungsbeauftragte das Benennungsrecht erneut aus. Eine Benannte oder ein Benannter, die oder der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden.

(8) Das Verfahren wird wiederholt, bis der Senat einen Vorschlag beschließt.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 45 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden an der in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen der HfWU genannten Aushangtafeln bekannt gemacht.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 04.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung) vom 29.01.2015 außer Kraft.